

RECHT

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Mag. Dominik Freudenthaler
Johannesgasse 5
1010 Wien
per Email: e.Recht@bmf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Haidingergasse 1
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415
E-Mail: anneliese.ettmayer@post.at

17. NOVEMBER 2017

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DIE ERBRINGUNG VON
ZAHLUNGSDIENSTEN 2018 (PSD II UMSETZUNG)
IHRE GZ.: BMF - 040400/0004-III/5/2017**

Sehr geehrter Herr Mag. Freudenthaler,

die Österreichische Post AG (in der Folge Post) erlaubt sich zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Alternativfinanzierungsgesetz, das Bankwesengesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Gewerbeordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sanktionengesetz 2010, das Verbraucherzahlungskontogesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Versicherungsvertragsgesetz geändert werden sowie das Zahlungsdienstegesetz aufgehoben wird wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 33 ZaDiG 2018 – Entgeltfreiheit von Informationen

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABl. Nr. L 337 vom 23.12.2015 (PSD II).

Die nach PSD II gebotene Verschärfung des Verbraucherschutzniveaus sollte aus Sicht der Post zum Anlass genommen werden, alle in Artikel 2, 3. Hauptstück des Entwurfes vorgesehenen Bestimmungen zu Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste möglichst transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten.

Wenngleich § 33 Absatz 1 ZaDiG 2018 die prinzipielle Unentgeltlichkeit der Bereitstellung aller Informationen nach dem 3. Hauptstück vorsieht, regen wir dazu ganz klarstellend an, diese auch in §§ 47 und 49 ZaDiG 2018 aufzunehmen.

Damit sollte für Zahlungsnutzer eindeutig erkennbar sein, dass sie sowohl vorvertraglich als auch während des Rahmenvertragsverhältnisses jederzeit verlangen können, dass ihnen vorvertragliche Informationen sowie der Rahmenvertrag und alle Informationen nach § 48 ZaDiG kostenlos übermittelt werden müssen.

2. Zu § 54 Absatz 3 ZaDiG 2018 – monatliche Informationen

Der in § 54 Absatz 3 ZaDiG enthaltene Anspruch des Zahlungsdienstleisters auf einen angemessenen Kostenersatz, den dieser vom Zahlungsempfänger verlangen kann, ist nicht

**RECHT**

verständlich, zumal Artikel 58 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2015/2366 die kostenlose Übermittlung darunterfallender Informationen vorschreibt.

Unentgeltlichkeit sieht § 56 Absatz 1 ZaDiG 2018 zudem auch für sämtliche im 4. Hauptstück vorgesehenen Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters schon vor.

In Ansehung von Informationsbedürfnissen der Konsumenten zu sämtlichen Zahlungsvorgängen erlauben wir uns daher anzuregen, § 54 Absatz 3 ZaDiG 2018 mit den bestehenden Vorgaben einer kostenlosen Übermittlung in Einklang zu bringen.

Damit wäre sichergestellt, dass monatliche Kontoauszüge dem Verbraucher - unabhängig davon ob der Zahlungsdienstnutzer bei einem Zahlungsvorgang Empfänger oder Zahler ist - kostenfrei übermittelt werden.

3. Zu § 53 Absatz 2 und § 54 Absatz 2 ZaDiG 2018

Beide Bestimmungen sind im Kontext verpflichtender Informationsübermittlungen unschlüssig, konsumentenunfreundlich und sollten in Ausnutzung des bestehenden Rahmens der PSD II entfallen.

Artikel 57 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2015/2366 räumt dem nationalen Gesetzgeber im Interesse eines erhöhten Verbraucherschutzes das Recht ein, eine über Artikel 57 Absatz 2 hinausgehende Informationsverpflichtung für Zahlungsdienstleister vorzusehen.

Im Sinne einer komfortablen Informationsverschaffung sollte dieses Wahlrecht vom Gesetzgeber dahingehend genutzt werden, die im Entwurf vorgesehene Vereinbarung der Erlaubnis bloßer Zurverfügungstellung zu streichen und durchgehend umzusetzen, dass dem Zahlungsdienstnutzer - ohne Unterscheidung, ob er Zahler oder Empfänger ist - monatliche Kontoauszüge auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zwingend mitzuteilen sind.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Bruck

Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer
Leitung Abt. Recht